

Allgemeine geschäftsbedingungen (offerten, verkauf, lieferung und zahlungen) der "Niederländischen Vereinigung von MusikinstrumentenMachern"

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung bei allen Vereinbarungen zwischen Auftraggebern und Mitgliedern der Niederländischen Vereinigung von MusikinstrumentenMachern, hiernach NVMM genannt.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen sind nur dann bindend, wenn die NVMM diese Abmachungen ausdrücklich, schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Durch Abschluß einer Vereinbarung anerkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVMM.

2. Offerte

- 2.1 Alle Offerten sind freibleibend, es sei denn die NVMM hat schriftlich eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgelegt.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt (BTW), es sei denn, dies ist von der NVMM ausdrücklich anders angegeben.
- 2.3 Der in dem Angebot angegebene Preis ist auf verschiedenen Kostenfaktoren basiert, wie z.B. dem Einkaufspreis von Material, Lohnkosten, Zinsen auf dem Kapitalmarkt, Wechselkursen u.a.m. Wenn durch Entwicklungen nach der Offerte, aber vor Lieferung, Marktwerte im obigen Sinne steigen, hat die NVMM das Recht, diese angemessen durchzuberechnen; dies unter Berücksichtigung ggf. bestehender gesetzlicher Vorschriften.
- 2.4 Falls sich nach Abschluß einer Übereinkunft andere als in Art. 2.3 gemeinte Umstände eintreten, welche Einfluß auf den Preis der zu liefernden Waren haben, ist der Auftraggeber berechtigt, das Übereinkommen innerhalb von 14 Tagen zu lösen, nachdem er von dem neuen Preis unterrichtet worden ist, bzw. davon angemessenerweise hätte Kenntnis nehmen können.
- 2.5 Alle von der NVMM angegebenen Preise verstehen sich in euro's.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferung erfolgt ab Werkstatt. Jeglicher Transport erfolgt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, es sei denn, daß es ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart worden ist.
- 3.2 Die in einer Vereinbarung der NVMM genannte "Lieferzeit" versteht sich als Prognose. Einer eventuellen Überschreitung dieser "Lieferzeit" können vom Auftraggeber keinerlei Rechte entnommen werden. Bindende Vereinbarungen bezgl. eines Lieferdatums müssen zwischen dem Auftraggeber und der NVMM gesondert und ausdrücklich festgelegt werden.
- 3.3 Wenn lt. eines Übereinkommens durch die NVMM die Lieferung in Teilen erfolgen kann, dann ist jede Teillieferung als eine gesonderte Transaktion zu betrachten mit allen daran verbundenen rechtlichen Folgen.
- 3.4 Wenn infolge einer Übereinkunft zwischen der NVMM und einem Auftraggeber verkaufte und bezahlte Waren, nachdem sie dem Auftraggeber angeboten worden sind, von diesem nicht abgenommen werden,
 - a. bleibt die Ware bis höchsten 6 Monate zu seiner Verfügung aufbewahrt
 - b. gehen alle Kosten der Lagerung, Unterhalt und Risiko zu Lasten des Auftraggebers
 - c. hat die NVMM das Recht, die Übereinkunft zu entbinden.
- 3.5 Wenn durch höhere Gewalt Lieferungen nicht normal und ohne Unterbrechung zustande kommen, hat die NVMM das Recht, ggf. daraus entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber durchzuberechnen.
- 3.6 Unter "höherer Gewalt" wird bei diesen Geschäftsbedingungen verstanden: jede vom Willen der NVMM unabhängigen Umstände, die die Einhaltung der Vereinbarung zeitweise oder bleibend verhindern.
- 3.7 Bei höherer Gewalt kann die NVMM:
 - a. eventuelle Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen
 - b. den Termin der Lieferung, auch wenn dieser bindend festgelegt ist, mit der Zeitdauer der höheren Gewalt verlängern.
 - c. ohne Vergütung von Schaden das Abkommen, soweit noch nicht ausgeführt, zu lösen.

4. Zahlungen

- 4.1 Bezahlung geschieht netto in Bar bei Ablieferung ohne Verrechnung, wenn nicht anders übereingekommen. Ladenverkäufe werden ausschließlich in Bar abgerechnet.
- 4.2 Die NVMM hat das Recht, Anzahlungen zu verlangen. Beträge und Termine, an denen die Anzahlungen fällig werden, werden in der Übereinkunft zwischen Auftraggeber und NVMM geregelt.
- 4.3 Falls nicht innerhalb des in der Übereinkunft festgelegten Termins bezahlt wird, bleibt der Auftraggeber von rechts wegen in Verzug. Die NVMM hat, ohne daß noch eine Anmahnung erfolgen muß, Recht auf Vergütung von 1.5 % Zinsen pro Monat vom Verfalldatum an.
- 4.4 Alle entstandenen Kosten für gerichtliche sowie außergerichtliche Inkassos gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5 Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des vom Auftraggeber geschuldeten Betrages einschließlich der vorgenannten Zinsen.

5. Garantie

- 5.1 Unter Berücksichtigung der hiernach folgenden Bestimmungen -wird die Garantie bezgl. der durch die NVMM gelieferten Waren, für jede Vereinbarung gesondert geregelt.
- 5.2 Recht auf Garantie besteht nur innerhalb der vereinbarten Garantiezeit.
- 5.3 Garantie auf durch die NVMM gelieferte Zubehörteile, die nicht durch die NVMM selbst hergestellt sind, bleibt beschränkt auf die Garantieleistung, die die NVMM von dem desbetreffenden Lieferanten erhält.
- 5.4 Die Garantieleistung erstreckt sich auf keinen Fall weiter als auf kostenlose Wiederherstellung der entstandenen Mängel bzw. kostenlose Lieferung von neuen Teilen mit der Maßgabe, daß die NVMM in keiner Weise haftbar ist für erlittenen Folgeschäden des Auftraggebers.
- 5.5 Der Anspruch auf Garantie verfällt, wenn
 - a. als Gelieferte unsachgemäß behandelt wurde
 - b. s an üblicher Sorgfalt, wie Pflege, witterungsbedingter Achtsamkeit, Aufstellung oder Installation, sachgemäßem Transport usw, alles im weitesten Sinn zu verstehen, gefehlt hat.

5.6 Die NVMM ist jederzeit berechtigt, Arbeiten, die sich aus der Garantie Verpflichtung ergeben, durch Dritte ausführen zu lassen. Verpflichtungen zwischen Auftraggeber und der NVMM werden hierdurch nicht berührt.

5.7 Falls die NVMM, dem Auftraggeber zufolge, eventuellen Garantie Verpflichtungen nicht oder unzureichend nachkommt, kann der Auftraggeber lt. Art. 10 den Schlichtungsausschuß der NVMM anrufen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Nach Lieferung bleiben die Waren Eigentum der NVMM bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus dem desbetreffend Kaufvertrag ergeben. 6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich im Vorhinein schon Heute, für den Fall, daß er den Verpflichtungen, die sich aus dem desbetreffenden Vertrag ergeben, nicht nachkommen kann,

seine vollständige Mitarbeit zu gewährleisten, um die NVMM in die Gelegenheit zu versetzen, die dies betreffenden Güter zurückzuholen.

6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die von der NVMM bezogenen Waren an Dritte im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftes zu verkaufen bzw. weiter zu verarbeiten.

6.4 Im Falle des Weiterverkaufs von nicht oder nicht vollständig bezahlten Waren, überträgt der Auftraggeber im Vorhinein die aufgrund des Verkaufes entstandenen Forderungen an die NVMM.

6.5 Der Auftraggeber, der seinen Verpflichtungen, die sich aus dem diesbezüglichen Übereinkommen ergeben, nicht nachkommt, ist gehalten, die Waren im Sinne des Art. 6.3 auf die erste Mahnung hin an die NVMM zurückzugeben.

6.6 Regelungen bzgl. des Umtauschs von Waren müssen gesondert und ausdrücklich vertraglich übereingekommen sein. Bei der Rückgabe müssen sich die umzutauschenden Waren in dem Zustand befinden, in dem sie im Moment des Vertragsabschlusses waren.

7. Haftung

7.1 Die NVMM haftet weder direkt noch indirekt für Schäden infolge einer Lieferung der NVMM.

7.2 Vereinbarungen mit Untergeordneten der NVMM sind nur dann bindend, wenn die Vereinbarungen schriftlich durch die NVMM bestätigt worden sind.

7.3 Die NVMM haftet in keiner Weise für fehlerhafte oder mangelhafte Angaben, die ihr vom Auftraggeber oder von Dritten verschafft worden sind.

7.4 Die eventuelle Haftung der NVMM kann niemals den Gesamtbetrag der Rechnung der mangelhaften Waren überschreiten.

8. Reklamationen

8.1 Begründete Reklamationen bzgl. von Lieferungen müssen innerhalb von acht Tagen schriftlich bei der NVMM gemeldet werden. Für den Fall, daß es Lieferungen außerhalb der Niederlande betrifft, wird dieser Termin um den Zeitraum verlängert, den ein Brief auf dem internationalen Postwege normalerweise benötigt.

8.2 Reklamationen, welche deutlich sichtbare Mängel betreffen, müssen innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung der NVMM gemeldet werden.

8.3 Reklamationen, welche nicht sichtbare Mängel betreffen, sollten möglichst innerhalb der Garantiezeit schriftlich gemeldet werden, jedoch sofort, nachdem der Auftraggeber den Schaden entdeckt hat, bzw. entdeckt haben konnte. Nach Überschreitung dieser Termine verfällt jegliche Haftung seitens der NVMM.

9. Annullierung, aufschub und stornierung

9.1 Bei Annullierung durch den Auftraggeber infolge einer jeglichen Ursache, behält sich die NVMM das Recht vor, auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen.

9.2 Wenn die NVMM die Annullierung akzeptiert, sowie im Falle einer Stornierung, ist die NVMM berechtigt, alle bis dahin entstandenen Kosten zu berechnen. Darüberhinaus ist die NVMM berechtigt, aufgrund ihres Umsatzverlustes mindestens 20% des Betrages, der ihr lt. Vertrag zusteht, zumindest jedoch den Betrag von €... sich vergüten zu lassen.

9.3 Wenn der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, nachkommt, bzw. wenn hierfür eine begründete Annahme besteht, sowie im Falle eines Konkurses, einer Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder bei Stilllegung, Verkauf oder Liquidierung seines Geschäftes, ist die NVMM.

10. Streitigkeiten und rechtsposition

10.1 Bei allen durch die NVMM geschlossenen Übereinkünften und allen sich hieraus ergebenden Übereinkünften gilt niederländisches Recht als vereinbart.

10.2 Abweichend von gesetzlichen Regelungen der Zuständigkeit eines Gerichtes, wird ein jeder Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber und der NVMM, vorausgesetzt, das betreffende Gericht ist dafür zuständig, durch das Gericht des Standortes der NVMM, bzw. durch das für den Standort zuständige Gericht geschlichtet. Darüberhinaus ist die NVMM befugt, den Auftraggeber bei lt. Gesetz oder lt. internationalen Verträgen zuständigen Gerichten vorladen zu lassen.

10.3 Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und NVMM können dem Schlichtungsausschuß der NVMM vorgelegt werden.

10.4 Der Schlichtungsausschuß der NVMM wird wie folgt zusammengestellt:

a: ein Mitglied des Ausschusses wird vom Auftraggeber gestellt, wobei in den Streit verwickelte Personen hiervon ausgeschlossen sind.

b: ein Mitglied des Ausschusses wird vom Vorstand der NVMM gestellt.

c: das dritte Mitglied, gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses, wird einvernehmlich von den Mitgliedern laut a und b gewählt.

10.5 Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind bindend in Bezug auf den aus Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und NVMM sich ergebendem und dem Schlichtungsausschuß vorgelegtem Streitfall.

10.6 Der Schlichtungsausschuß hat seinen Standort beim Sekretariat der NVMM.